

Zahlungsunwillige Kundschaft

«Ich führe einen Gewerbebetrieb und habe gegenüber einem meiner Kunden seit längerem eine offene Forderung. Nun ist mir zu Ohren gekommen, dass der Kunde möglicherweise zahlungsunfähig ist und versucht, gewisse Vermögensobjekte vor der Konkurseröffnung beiseite zu schaffen. Kann ich dagegen etwas unternehmen?»

Es gibt mehrere Möglichkeiten, sich gegen solche Machenschaften zur Wehr zu setzen. Zunächst macht sich der Schuldner unter Umständen strafbar, wenn er Vermögenswerte beiseite schafft und sie dadurch dem Zugriff der Gläubiger entzieht. Allerdings kommt der Gläubiger bei einer allfälligen Verurteilung noch nicht automatisch zu seiner Zahlung. Eine griffigere Möglichkeit, die drohende Verschiebung von Vermögen zu verhindern, ist allenfalls die Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung. Mit der Konkurseröffnung wird ein Inventar aufgenommen und der Schuldner verliert die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen. Eine ähnliche Sicherungsmassnahme bildet das Güterverzeichnis im Konkurs. Ist dem Schuldner die Konkursandrohung bereits zugestellt worden, kann ein Gläubiger, der die Verheimlichung von Vermögen durch den Schuldner glaubhaft macht, die Aufnahme eines Inventars verlangen,

in welches sämtliche Gegenstände und Vermögenswerte aufgenommen werden. Dies verhindert, dass der Schuldner in der Zeit zwischen Konkursandrohung und -eröffnung Gegenstände oder Vermögenswerte verschwinden lässt. Eine dritte Möglichkeit, eine Vermögensverschiebung zu verhindern, ist der sogenannte Arrest. Mit diesem können unter bestimmten Voraussetzungen genau bezeichnete Vermögenswerte des Schuldners vorübergehend mit Hilfe des Betreibungsbeamten beschlagnahmt werden. Nach der Bewilligung des Arrests hat der Gläubiger innert 10 Tagen jedoch Betreuung oder Klage gegen den Schuldner einzuleiten. Ist die Vermögensverschiebung durch den Schuldner bereits erfolgt, bieten die bisher genannten Möglichkeiten keine Handhabe. In diesen Fällen bleibt nichts anderes übrig, als die Disposition des Schuldners rückgängig zu machen. Hat der Schuldner innerhalb der letzten 5 Jahre

vor der Konkurseröffnung Rechtsgeschäfte vorgenommen in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer zu begünstigen, kann die Vermögensverschiebung unter bestimmten Voraussetzungen angefochten werden. Die Beweislast für die genannten Behauptungen liegt jedoch beim Gläubiger.



**Marcel Aebischer,
Rechtsanwalt und Notar**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch

23. September 2019

KÜNG

Rechtsanwälte & Notare